

ausdrücklich bezeugt ist.¹⁾ Für den Marschalldienst eines deutschen Königs bietet dagegen erst die Begegnung Lothars III. mit Innozenz II. in Lüttich (1131) einen Beleg, wobei zu beachten ist, daß er gleichzeitig mit dem Stratordienst geleistet wurde. Das nächste Zeugnis ist dann schon jener denkwürdige Augenblick in Sutri 1155, als Friedrich Barbarossa sich weigerte, Hadrian IV. als Marschall zu dienen in der Empfindung, mit diesem Dienst in der Rolle eines Vasallen zu erscheinen, so daß es erst zweitägiger Bemühungen bedurfte, bis der Staufer sich durch den Hinweis der älteren deutschen Fürsten seines Gefolges auf das Verhalten Lothars III. sowie durch die Vorlage von vetera monumenta vom Alter des Brauches überzeugte, um später ohne Bedenken auch Viktor IV. in Pavia (1160) und Alexander III. in Venedig (1177) den Strator- und Marschalldienst zu erweisen.²⁾ Auf Grund dieses Materials kommt Holkmann zu dem Ergebnis, daß es sich bei dem Zügelführen des Stratordienstes um eine Ehrenbezeugung handelt, die im 12. Jahrhundert von der Kurie zu dem Bügelhalten des Marschalldienstes umgebogen und erweitert wurde, mit dem Hintergedanken, dadurch das deutsche König- und Kaisertum als päpstliches Lehnen erscheinen lassen zu können³⁾, zumal sich nachweisen läßt, daß schon Calixt II. 1120 in Benevent und in Troia das Bügelhalten als vasallitischen Dienst in Anspruch genommen hat.⁴⁾ Darüber hinaus ist Holkmann der Meinung, daß die älteren Stratordienste ebenso wie die Marschalldienste von 1131 und 1155 nur bei der ersten Zusammenkunft der Könige mit dem Papst geleistet wurden⁵⁾ und nicht innerhalb des Rituals einer Krönung, da bei keiner der zehn Kaiserkrönungen zwischen 962 und 1155 auch nur das geringste von einem Zügel- oder Bügeldienst überliefert wird.⁶⁾ Als Folgerung ergibt sich daraus für die Datierung des C II die nach Barbarossas Tode, also frühestens 1191 zu erwartende Kaiserkrönung.

¹⁾ Die Belege bei Holkmann, Marschall 3 ff.

²⁾ Vgl. dazu Holkmann, Marschall 9 ff.

³⁾ Holkmann: HZ. 145, 1932, 334.

⁴⁾ Holkmann, Marschall 29.

⁵⁾ Holkmann: HZ. 145, 337.

⁶⁾ Dasselbst 339 Anm. 1.